

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von

§ 310 Absatz 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Allen Lieferungen und Leistungen gegenüber den Vertragspartnern nach Ziffer 1 liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten „ab Werk“, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder einer besonderen Vereinbarung nichts anderes ergibt.

2. Der Kaufpreis ist zahlungsfällig ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

3. Erfüllung tritt ein mit Gutschrift auf dem Konto von BELIMO.

4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferzeit

1. Teilleistungen sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig und gelten als selbständiges Geschäft.

2. Die Lieferzeit richtet sich nach den Vereinbarungen der Vertragspartner. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hat BELIMO auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Höhere Gewalt wird insbesondere auch angenommen bei nachträglich eingetretenen Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn

sie bei Lieferanten von BELIMO oder Unterlieferanten eintreten. BELIMO wird dem Besteller den Beginn und das Ende der vorgenannten Umstände baldmöglichst mitteilen. In diesem Fall verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BELIMO berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. BELIMO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer von BELIMO zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist BELIMO zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von BELIMO zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Auch bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Vertragspflicht ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Im übrigen haftet BELIMO im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwerts, maximal jedoch nicht mit mehr als 15 % des Lieferwerts, jeweils errechnet aus dem Lieferwert ohne Mehrwertsteuer.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag behält sich BELIMO das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BELIMO berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme beinhaltet den Rücktritt vom Vertrag. BELIMO ist nach der Rücknahme des Kaufgegenstands zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

2. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen, damit

BELIMO Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BELIMO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt bereits jetzt an BELIMO alle Forderungen in Höhe der Rechnungsforderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BELIMO die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BELIMO verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keine Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann BELIMO verlangen, dass der Besteller BELIMO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für BELIMO vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen als BELIMO gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt BELIMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5. Wird die Kaufsache mit anderen BELIMO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BELIMO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache abzusehen ist, ist vereinbart, dass der Besteller BELIMO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt für BELIMO das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum.

6. Der Besteller tritt Forderungen an BELIMO ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, soweit diese Forderung zur Sicherung der Forderung von BELIMO dient.

7. BELIMO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Forderungen freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist BELIMO berechtigt, die Kaufsache nach Mahnung zurückzunehmen. Der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet.

9. Die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt BELIMO vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, auch wenn Teillieferungen erfolgen.

VI. Mängelansprüche

Für Rechts- und Sachmängel der Lieferung leistet BELIMO unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich der Regelung in Ziffer VII- Gewähr wie folgt:

a. Rechtsmängel

Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen.

b. Sachmängel

1. Für Produkte mit dem Label von BELIMO, die bei Übergabe mangelhaft sind, leistet BELIMO innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Übergabe Ersatz in Form von Ersatzlieferung. Bei Produkten ohne BELIMO-Label gilt ein Zeitraum von zwei Jahren. Nachbesserung ist ausgeschlossen (§ 439 III BGB).

Voraussetzung für die Feststellung von Mängeln ist eine unverzügliche schriftliche Meldung durch den Besteller. BELIMO trägt die Kosten des Ersatzstücks sowie seines Versands. Weitergehende Aufwendungen sind ausgeschlossen (§ 439 III BGB).

2. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Besteller innerhalb von 2 Jahren ab Auslieferung Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mängelansprüche jeweils nur auf die einzelnen gelieferten Komponenten beziehen.

3. Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich um Mängel handelt, die dadurch entstehen oder mit verursacht werden, dass der Kunde oder ein Dritter

a.) eine Benutzung vornimmt, die nicht im Einklang mit der Bedienungs- und Montageanleitung von BELIMO steht.

b.) die Produkte in Bereichen einsetzt, die nicht in den Daten- und Montageblättern spezifiziert sind, insbesondere in Flugzeugen und jeglichen anderen Fortbewegungsmitteln in der Luft.

c.) Produkte einsetzt, ohne dass die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften eingehalten werden oder Weisungen von BELIMO (insbesondere über Montage, Inbetriebsetzung, Betriebsvorschriften und Angaben auf den Daten- und Montageblättern) befolgt werden;

d.) Produkte unter speziellen Bedingungen einsetzt, insbesondere unter dauerndem Einfluss von Chemikalien, Gasen oder Flüssigkeiten oder außerhalb der zulässigen Betriebsparametern oder Anwendungsbedingungen;

e.) die Produkte fehlerhaft oder unsorgfältig montiert handhabt, installiert oder dies nicht dem jeweiligen maßgebenden Stand der Technik entsprechend ausführt oder die Produkte nicht durch ausgebildete Fachpersonen eingesetzt oder montiert werden;

f.) Änderungen oder Reparaturen an Produkten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von BELIMO vornimmt;

g.) Produkte unsachgemäß lagert;

h.) Schäden zu verantworten hat;

i.) abnützungsbedingte Schäden reklamiert;

oder falls die Produkte infolge unsachgemäßer oder zweckfremder Verwendung oder übermäßiger Beanspruchung verschleifen;

VII. Haftung

1. BELIMO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern der Besteller Schadensersatz der nicht am Liefergegenstand entstanden ist geltend macht, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch in Bezug auf die Haftung für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BELIMO sowie das arglistige Verschweigen von Mängeln oder bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert ist.

2. Bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet BELIMO für seine gesetzlichen Vertreter sowie den Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. Der Schaden ist begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Der Besteller hat BELIMO von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen BELIMO aus Produkthaftung und sonstigen Vorschriften geltend gemacht werden, soweit die geltend gemachten Ansprüche nicht auf den bestimmungsgemäßen Einbau und die

Verwendung der Produkte von BELIMO zurückgehen. Soweit eine Mithaftung von BELIMO nach dem Produkthaftungsgesetz in Betracht kommt, ist abweichend von § 426 BGB im Innenverhältnis die Haftung nach dem Verursachungsbeitrag aufzuteilen.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

6. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 5 gilt auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7. Soweit die Schadensersatzhaftung BELIMO gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BELIMO.

VIII. Anwendbares Recht

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und BELIMO unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern sich aus der Auftragsbetätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Stuttgart.

3. Gerichtsstand ist Stuttgart. BELIMO ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

IX. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.